ORIGINAL

GEMEINDE NEUBECKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER GRAF - GALEN - STRASSE

AUFGEHOBEN LAUT RATSBESCHLUSS VOM 20. 8. 1971 GEÄNDERT DURCH BEBAUUNGSPLAN NR. 18 A

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH AM 9. 3. 1974

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH 18. 7. 1972

FLUR 14 · FLUR 8 · FLUR 7

EISENBAHN · HARBERGSTRASSE · GRAF - GALEN - STRASSE · K 2182 · Drosselstiege

WA o II 0,4 (0,8) · WA o (I) 0,4 (0,5) · WA o (I) 0,4 (0,4) · WA o III-IV 0,4 (1,1) · WA o (IV) 0,3 (10) · WA o II 0,4 (0,7) · WA o II 0,4 (0,8) · WA o (I) 0,4 (0,4) · WA o (II) 0,4 (0,7) · WA o (VII) 0,3 (10) · WA o (II) 0,4 (0,7)

N · W · O · S

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES	BUNDESBAUGESETZES	VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341)
VORSCHRIFTEN DER	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	VOM 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429)
§ 4 UND / § 28 DER	GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W	VOM 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 167)
§ 103	DER BAUORDNUNG FÜR N R W	VOM 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) IN VERBINDUNG MIT
§4	DER 1. VERORDNG. Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG.	VOM 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) UND
§9 (2)	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341)

PLAN I GRUNDRISS **M - 1 : 1000**

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN PLAN I (GRUNDRISS,)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. ZUGRUNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

NEUBECKUM, DEN _____
DER GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M - 1 : 25 000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. VOM 21. 2. 1964 (KONTROLL-NR. 2119)

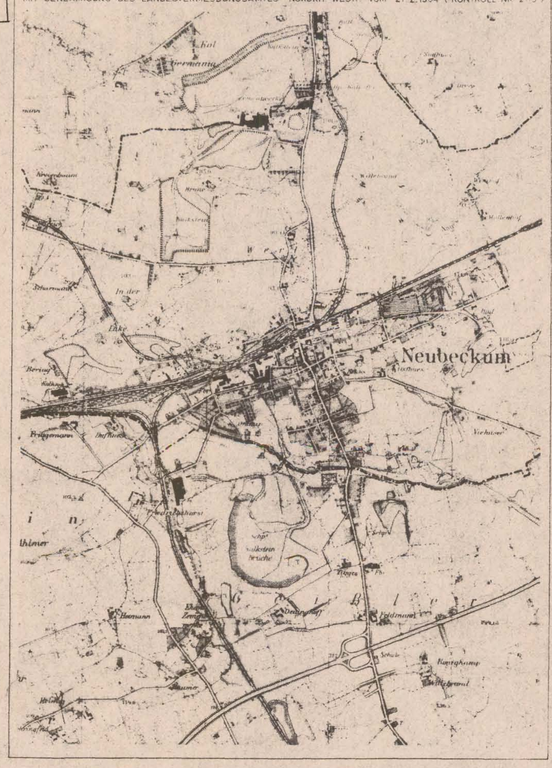

LEGENDE

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTG. U. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS / PAAR-DOPPELHAUS / ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- FIRSTRICHTUNG
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- WA — ART BAULICHER NUTZUNG
- N / S (= BEZUGSRICHTUNG F. VERMESSUNG)
- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL — (II)/II
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL — 0.4
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (0.7)
- BMZ — BAUMASSENZAHL — 2.8
- IN OFFENER BAUWEISE — o
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — E
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — H
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE — g
- BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGREN-ZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE
- PARKFLÄCHE
- St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- Gg — FLÄCHE FÜR GARAGEN
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- KINDERSPIELPLATZ
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-ANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (SICHTFL.)
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAU-LICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRT-SCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSERN ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMFORMERSTATION: TRAFO

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND VERLÄUFT AUF BESTEHENDER BAUFLUCHTLINIE
- SICHTFLÄCHE - SICHTWINKEL AN STRASSENEINMÜNDUNGEN IN DIE KREISSTRASSE

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DACHFORM	BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN:	SATTELDACH 45°-50° NEIGUNG
	BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN („BUNGALOW STIL"):	FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH MAXIMAL 20° NEIGUNG
	BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN:	SATTELDACH 25°-30° NEIGUNG
	BEI DREI- UND VIERGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN:	FLACHDACH ODER SATTELDACH 25°-30° NEIGUNG
	BEI FÜNF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN:	FLACHDACH
	BEI GARAGEN:	FLACHDACH
	BEI LADEN UND NEBENGEBÄUDEN:	FLACHDACH
2. DACHDECKUNG	BEI SATTELDÄCHERN	DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL
	BEI FLACH GENEIGTEN DÄCHERN	DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL, SCHIEFER ODER WELLASBESTZEMENT DUNKELFARB
3. SOCKELHÖHE	MAXIMAL 0,50 m ÜBER STRASSENKRONE - WENN DURCH BODENBEWEGUNG, GRUNDWASSERSTAND ODER KANALANSCHLUSS DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON 0,50 m ÜBERSCHREITET, IST DIE ENTSTEHENDE DIFFERENZ DURCH ANBÖSCHEN ZU BESEITIGEN.	
4. TRAUFHÖHE	BEI ALLEN WOHNGEBÄUDEN	MAXIMAL 3,00 m JE GESCHOSS ÜBER SOCKELOBERKANTE.
5. DREMPEL	BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN	MAXIMAL 0,75 m. - DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKENUNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN.
	BEI ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN:	UNZULÄSSIG
6. AUSSENWÄNDE	BEI WOHNGEBÄUDEN SIND MIT EINEM HELLEN VERPUTZ, EINEM HELLEN ANSTRICH, ZIEGELVERBLENDUNG ODER ANDEREN GEEIGNETEN VERKLEIDUNGEN ZU VERSEHEN. BEI GRUPPENBAUVORHABEN SIND NUR MIT EINHEITLICHEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN. BEI EINZELBAUVORHABEN SIND DER VORHERRSCHENDEN VERKLEIDUNGSART ANZUPASSEN. BEI GARAGEN SIND MIT DEM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNHAUSES ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN. BEI DOPPEL- UND MEHRFACHGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN. GARAGEN IN FERTIGBAUWEISE BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG.	

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRUNANLAGEN

1. DIE ALS GRÜNFLÄCHE FESTGESETZTE FLÄCHE DARF NUR GARTNERISCH MIT ANPFLANZUNG VON RASEN, BLUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BÄUMEN GENUTZT WERDEN.
2. DIE BEGRENZUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR MIT EINER LEBENDEN HECKE VON MAXIMAL 0,60 m HOHE BEPFLANZT WERDEN. ZÄUNE UND MAUERN BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG. DIE HECKEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH ZU SCHNEIDEN.
3. IN SICHTWINKELN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBENDEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZAUNEN VON MAXIMAL 1,20 m HOHE ZULÄSSIG.

C. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. BEHELFSBAUTEN	UND SCHUPPEN; SOWIE GARAGEN AUS BLECH SIND NICHT ZULÄSSIG.	
2. WERBEEINRICHTGN.	JEGLICHER GRÖSSE, ART UND AUSFÜHRUNG SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.	
3. FREILEITUNGEN	JEGLICHER ART SIND NICHT GESTATTET, SOFERN DIE PLANDARSTELLUNG NICHT ETWAS ANDERES FESTLEGT.	
4. EINFRIEDIGUNGEN	- ABWEICHEND VON DEM UNTER „B" GESAGTEN - DURCH ZÄUNE, MAUERN UND HOLZVERSCHLAGE SIND GRUNDSÄTZLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.	
5. AUSNAHMEN	ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.	
6. GARAGEN	MINDESTABSTAND VON STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	5,00 m

---

ÄNDERUNG 18A

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

L.S. GEMEINDE NEUBECKUM
Endter
GEMEINDEBAUMEISTER

PLANUNGSUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.
LG LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT
Kolkmann
OELDE, DEN 27. 8. 1971

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. 2. 1971 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG AUFZUSTELLEN.
LG. Gödde (BÜRGERMEISTER) Stumpenhorst (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 3. 6. 1971

DER BESCHLUß ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 UND 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
LG. Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN 3. 6. 1971

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 3. 6. 1971 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.
LG. Gödde (BÜRGERMEISTER) Stumpenhorst (RATSMITGLIED) Kotte (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 3. 6. 1971

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 25. 6. 1971 BIS EINSCHL. 26. 7. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16. 6. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
LG. i.V. Nachtigäller (DER GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN 20. 8. 1971

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 20. 8. 1971 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH LS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Gödde (BÜRGERMEISTER) Stumpenhorst (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 20. 8. 1971

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 3. 12. 1971 AZ.: 34.3.1-5203 GENEHMIGT WORDEN.
Im Auftrag
LG. Güldenpfennig
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
MÜNSTER, DEN 3. 12. 1971

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN

---

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH.
(LS) GEMEINDE NEUBECKUM - BAUAMT - gez. Endter (GEMEINDEBAUMEISTER)

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. 12. 1972 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 NACH § 13 BBAUG IN EINEM VEREINFACHTEN VERFAHREN ZU ÄNDERN.
(LS) gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. 6. 1972 DEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGSENTWURF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
(LS) gez.: Stumpenhorst (stellv.) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 20. 7. 1972

DER SATZUNGSBESCHLUSS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 18. 7. 1972 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
(LS) gez. Schäfer (GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN 20. 7. 1972

2. VEREINFACHTE ANDERUNG

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH.
(LS) GEMEINDE NEUBECKUM - BAUAMT - gez. Endter (GEMEINDEBAUMEISTER)

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. 11. 1973 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 NACH § 13 BBAUG IN EINEM VEREINFACHTEN VERFAHREN ZU ÄNDERN.
(LS) gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. 2. 1974 DEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGSENTWURF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
(LS) gez.: Stumpenhorst (stellv.) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 9. 3. 1974

DER SATZUNGSBESCHLUSS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 9. 3. 1974 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
(LS) gez. Schäfer (GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN 9. 3. 1974

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH
i.A. Gödde
REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. H. KNIPPING — Mariés Knipping, ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. KNIPPING, 58 HAGEN ROSENSTRASSE 82 TEL 53674
PLAN 153/18/1 HAGEN, DEN 5. APRIL 1966

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT
LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT
gez. i.A. Kolkmann (L.S.) Kreisvermessungsrat
OELDE, DEN 17. 8. 66

(L.S.) DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM u. 20. 5. 1966 HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. 4. 1965 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG AUFZUSTELLEN.
gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Kornath, Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 20. 5. 1966

(L.S.) DIE DER BESCHLÜSSE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez. Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN 22. 8. 1966

(L.S.) DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. 5. 1966 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.
gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Kornath (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 20. 5. 1966

(L.S.) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 6. 6. 1966 BIS EINSCHL. 5. 8. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 7. 6. 1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez. Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN 22. 8. 1966

ÄNDERUNGEN AUFGRUND STATTGEGEBENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN SIND EINGETRAGEN
REGIERUNGSBAUMEISTER A.D. DR. ING. H. KNIPPING, ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. KNIPPING
HAGEN, DEN 24. OKT. 1966

(L.S.) DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 7. 10. 1966 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
gez.: Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM, DEN 7. 10. 1966

(L.S.) DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 26. 1. 1967 AZ 34.3.a.5203 GENEHMIGT WORDEN.
i.A. Güldenpfennig
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
MÜNSTER, DEN 26. 1. 1967

(L.S.) DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG AM 20. 2. 1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
gez.: Schäfer (DER GEMEINDEDIREKTOR)
NEUBECKUM, DEN 20. 2. 1967